

März 2015

NEUES VOM EUGH

## Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung

*Vorabentscheidungsersuchen (Deutschland), FG München, Beschl. v. 4.12.2014, 14 K 1511/14; Rs. C-24/15 – Plöckl*

In einem Vorabentscheidungsersuchen legt das FG München dem EuGH eine Auslegungsfrage zur Steuerbefreiung des innergemeinschaftlichen Verbringens vor. Es geht darum, inwieweit die Mitgliedstaaten berechtigt sind, die Steuerbefreiung zu versagen, wenn der Unternehmer nicht alle ihm zumutbaren Maßnahmen im Hinblick auf die formellen Erfordernisse bei der Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfüllt hat.

### Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer E erwarb in 2006 einen neuen Pkw für sein Unternehmen. Er versandte den Pkw im selben Jahr an einen spanischen Kfz-Händler, um den Pkw in Spanien zu verkaufen. Die Veräußerung durch E erfolgte zehn Monate später in 2007 an das spanische Unternehmen D. Er erklärte jedoch kein innergemeinschaftliches Verbringen in 2006 und verfügte über keine eigene spanische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er hätte aufzeichnen können. Auch in Spanien erklärte er weder einen innergemeinschaftlichen Erwerb in 2006 noch eine steuerpflichtige Lieferung in 2007. Vielmehr ging er irrtümlich von einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung in 2007 aus und erklärte den Vorgang ent-

sprechend. Sowohl die Finanzverwaltung und E als auch das FG sind der Auffassung, dass keine Steuerhinterziehung im Raum steht.

### Beschluss

Das FG München fragt den EuGH, ob eine Steuerbefreiung des innergemeinschaftlichen Verbringens zu verneinen ist, obwohl die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind und keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen. Das FG neigt unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 27.9.2012 – Rs. C-587/10 – VSTR (siehe [MwSt.VAT Newsletter Oktober 2012](#)) dazu, im Streitfall eine Steuerbefreiung zu bejahen, obwohl der Einzelunternehmer nicht alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um eine (eigene) spanische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufzuzeichnen. Nur wenn es für eine Steuerhinterziehung konkrete Anhaltspunkte gibt, sollen laut FG vom Steuerpflichtigen zumutbare Maßnahmen zur Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verlangt werden dürfen. Würde bereits die abstrakte Gefahr einer Steuerhinterziehung ausreichen, ginge dies nach Ansicht des FG über das hinaus, was erforderlich ist, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu verhindern. Für eine genaue Erhebung der Steuer sei es ausreichend und notwendig, die erforderlichen Informationen mit dem Mitgliedstaat auszutauschen, in dem bisher die Besteuerung unterblieben ist (vgl. Art. 17 und 19 der Verordnung 1798/2003 und Art. 13 ff. der Verordnung 904/2010). Das FG weist ausdrücklich darauf hin, dass die deutsche Finanzverwaltung auf die zutreffende Besteuerung hätte

## Inhalt

### Neues vom EuGH

Bedeutung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung

### Neues vom BFH

Vorsteuerabzug in Steuererklärung bei ungeklärter Ansässigkeit und offenem Umsatzsteuerausweis

### Neues vom BMF

Preisnachlässe durch Verkaufsagenten und Vermittler

### In Kürze

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen

Zur Unentgeltlichkeit bei kostenlos ausgeführten Leistungen gegen Vorlage eines zuvor in Umlauf gegebenen Gutscheins

Abgrenzung zwischen steuerbarer Grundstückslieferung und nicht steuerbarer Geschäftsveräußerung im Ganzen

### Neues aus der Gesetzgebung

Änderung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Metallen

### Sonstiges

Neue Leitlinien des Mehrwertsteueraussschusses

Gelangensbestätigung bleibt Hürde im EU-Export

### Veranstaltungen

Umsatzsteuer 2015 – Aktuelle Brennpunkte

hinwirken können, indem sie die spanischen Behörden von den Vorgängen informiert hätte.

#### **Bitte beachten Sie:**

Der Streitfall betrifft die Frage der Steuerbefreiung des innergemeinschaftlichen Verbringens innerhalb eines Unternehmens. Eine mögliche steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an einen anderen Unternehmer lag nicht vor, weil die spätere Lieferung in keinem hinreichenden zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Versendung in den anderen Mitgliedstaat stand (vgl. EuGH-Urteil v. 2.10.2014 – Rs. C-446/13 – Fonderie 2A, [MwSt.VAT Newsletter November 2014](#)). Das FG verneint hier einen solchen Zusammenhang, da die Lieferung erst knapp 10 Monate nach der Versendung erfolgte und der Erwerber beim Verbringen nach Spanien noch nicht fest stand.

#### **NEUES VOM BFH**

### **Vorsteuerabzug in Steuererklärung bei ungeklärter Ansässigkeit und offenem Umsatzsteuerausweis**

*BFH, Urt. v. 19.11.2014, V R 41/13*

Der BFH hatte zu entscheiden, ob ein Unternehmer, bei dem unklar ist, ob er im In- oder Ausland ansässig ist, Vorsteuerbeträge in einer Steuererklärung oder im Vorsteuervergütungsverfahren geltend machen muss. Dabei bestand die Besonderheit, dass der Unternehmer trotz möglicher Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erstellte und er deshalb ohnehin verpflichtet war, eine Steuererklärung abzugeben.

#### **Sachverhalt**

Der Streitfall betrifft eine KG mit Satzungssitz in Deutschland, deren Gesellschafter nach dänischem Recht gegründete Gesellschaften sind. Die Komplementärin hat eine dänische Geschäftsanschrift und wird durch einen alleinvertretungsberechtigten Direktor, der in Deutschland wohnhaft ist, vertreten. Die KG verfügt weder in Deutschland noch in Dänemark über ein eigenes Büro oder Personal. Die laufende kaufmännische Geschäftsführung und die laufende Betriebsführung hat die KG an eine GmbH in Deutschland übertragen. Die KG lieferte im ersten Halbjahr 2008 Strom an ein kommunales Unternehmen in Deutschland. Der Strom wurde durch Windkraftanlagen erzeugt. Die KG veräußerte die Windkraftanlagen jedoch zuletzt am 1.7.2008. Die KG trug vor, sie habe den Betrieb der Stromerzeugung eingestellt und nehme nur noch die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die neuen Eigentümergesellschaften vor. Sie erteilte dennoch im Streitjahr 2008 ganzjährig Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis an das kommunale Unternehmen. Streitig ist, ob Vorsteuerbeträge aus Wartungs-

arbeiten der Windkraftanlagen im Vorsteuervergütungsverfahren oder in der Steuererklärung geltend zu machen sind.

#### **Urteil**

Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorsteuerbeträge in der Steuerklärung geltend zu machen sind. War die KG im Inland ansässig, so war sie jedenfalls für die Umsätze im ersten Halbjahr Steuerschuldnerin. War die KG dagegen im Ausland ansässig, so war das kommunale Unternehmen als Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2, 5 und 7 UStG. Wegen der Rechnungsstellung mit offenem Umsatzsteuerausweis schulde die KG jedoch ebenfalls Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG. Der BFH hat offen gelassen, ob die KG im Inland ansässig war. Denn auch ein im Ausland ansässiger Unternehmer, der eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr abzugeben hat, ist berechtigt und verpflichtet, alle in diesem Kalenderjahr abziehbaren Vorsteuerbeträge in dieser Steuererklärung geltend zu machen. Dies gelte jedenfalls im Falle des zu hohen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG. Für einen Missbrauch durch bewusst unberechtigte Rechnungsstellung nach § 14c Abs. 1 UStG bestehen im Streitfall keinerlei Anhaltspunkte. Ob dies auch für einen unberechtigten Steuerausweis eines Nichtunternehmers (§ 14c Abs. 2 UStG) gilt, hat der BFH ausdrücklich offen gelassen.

#### **Bitte beachten Sie:**

Der BFH musste im Streitfall nicht darauf eingehen, ob der Betreiber der Windkraftanlagen im Inland ansässig war. Der Betreiber war der Ansicht, dass er im Inland ansässig sei, weil er die Windkraftanlagen dort betreibe. Für den laufenden Betrieb sei kein weiteres Personal oder Büro erforderlich. Auch bei der Vermietung eines Grundstücks gehe die Finanzverwaltung von einer inländischen Ansässigkeit aus (Abschn. 13b.1 Abs. 2 UStAE). Das Finanzamt machte dagegen geltend, eine inländische Betriebsstätte bestehe nicht, weil die leitenden Entscheidungen durch Aushandeln und Unterzeichnen von Verträgen von hinter den dänischen Gesellschaftern stehenden dänischen Personen vorgenommen worden seien.

#### **NEUES VOM BMF**

### **Preisnachlässe durch Verkaufsagenten und Vermittler**

*BMF, Schr. v. 27.2.2015 – IV D 2 – S 7200/07/10003*

Das BMF hat die Verwaltungsauffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Preisnachlässen durch Verkaufsagenten/Vermittler an die höchststrichterliche Rechtsprechung angepasst (siehe EuGH-Urteil v. 16.1.2014 – Rs. C-300/12 – Ibero Tours und nachfolgende BFH-Urteile v. 27.2.2014, V R 18/11 und v. 3.7.2014, V R 3/12; siehe [MwSt.VAT Newsletter August/September 2014](#)).

### Preisnachlässe innerhalb einer Leistungskette

Nach den Grundsätzen des EuGH-Urteils vom 24.10.1996 (Rs. C-317/94, Elida Gibbs) liegt eine Entgeltminderung des ersten Unternehmers in einer Leistungskette vor, wenn dieser Unternehmer aufgrund seiner Leistung eine Erstattung an einen der nachfolgenden Abnehmer in der Leistungskette vornimmt. Der begünstigte Abnehmer muss nicht in einer unmittelbaren Leistungsbeziehung zu dem ersten Unternehmer stehen. Ist der Endabnehmer ein in vollem Umfang oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer, mindert sich sein Vorsteuerabzug aus der Leistung um den in der Erstattung oder in dem Preisnachlass enthaltenen Steuerbetrag (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 4 UStG).

### Preisnachlässe außerhalb einer Leistungskette (Änderung der Verwaltungsauffassung)

Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung finden die oben genannten Grundsätze keine entsprechende Anwendung, wenn nicht ein an der Leistungskette beteiligter Unternehmer, sondern lediglich ein Vermittler dem Empfänger des von ihm vermittelten Umsatzes einen Teil des Preises für den vermittelten Umsatz vergütet. Ebenso mindern Preisnachlässe, die ein Zentralregulierer seinen Anschlusskunden für den Bezug von Waren bestimmter Lieferanten gewährt, nicht die Bemessungsgrundlage für die Leistungen, welche der Zentralregulierer gegenüber den Lieferanten erbringt. Die Preisnachlässe führen dementsprechend auch nicht zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzuges beim Anschlusskunden aus den Warenbezügen.

Sofern im Ausnahmefall der Preisnachlass des Vermittlers jedoch nicht für die vermittelte Leistung, sondern vielmehr auf Grundlage einer bestehenden Leistungsbeziehung zum Kunden gewährt wird, unterliegt dieser Nachlass einer gesonderten Würdigung. So können die vom Zentralregulierer eingeräumten Preisnachlässe an seine sogenannten Anschlusskunden unter Umständen Entgelte für eine Leistung des Anschlusskunden an den Zentralregulierer oder eine Minderung des Entgelts für eine Leistung des Zentralregulierers an den Anschlusskunden sein.

#### Bitte beachten Sie:

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Das BMF-Schreiben und die BFH-Urteile vom 27.2.2014, V R 18/11 und vom 3.7.2014, V R 3/12, werden voraussichtlich im Heft Nr. 5/2015 des Bundessteuerblatts Ende März 2015 veröffentlicht. Für Preisnachlässe, die bis einschließlich des Tags der Veröffentlichung der BFH-Urteile im Bundessteuerblatt gewährt werden, sieht das BMF-Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung vor. Bis zu diesem Zeitpunkt wird es nicht beanstandet, wenn die Vermittler bzw. Verkaufsagenten von einer Entgeltminderung ausgegangen sind. Bei der Berechnung der Umsatzsteuerminderung ist laut BMF von dem Steuersatz auszugehen, der für den vermittelten Umsatz maßgeblich ist. Der BFH

hat diese Frage in seinem Urteil vom 3.7.2014, V R 3/12, offen gelassen.

#### IN KÜRZE

### Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen

*BMF, Schr. v. 4.2.2015 – IV D 3 – S 7279/11/10002-04*

Das BMF-Schreiben sieht eine Klarstellung der Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen in der Fassung des BMF-Schreibens vom 8.5.2014 vor (siehe [MwSt.VAT Newsletter Juni 2014](#)). Die Nichtbeanstandungsregelung betrifft Bauleistungen, die vor dem 15.2.2014 ausgeführt worden sind oder mit deren Ausführung vor dem 15.2.2014 begonnen wurde. Bisher wird es in Fällen, in denen die Vertragsparteien die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für eine Bauleistung einvernehmlich unter Berücksichtigung der bis zum 14.2.2014 geltenden Verwaltungsanweisungen in Abschnitt 13b.3 und 13b.8 UStAE angewendet haben, nicht beanstandet, wenn sie danach ebenso einvernehmlich entscheiden, an der ursprünglichen Entscheidung festzuhalten, auch wenn in Anwendung des BFH-Urteils vom 22.8.2013, V R 37/10, der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre. Laut BMF-Schreiben vom 4.2.2015 gilt diese Nichtbeanstandungsregelung auch dann, wenn eine Bauleistung, mit der vor dem 15.2.2014 begonnen worden ist, erst nach dem 30.9.2014 abgeschlossen wurde und der Leistungsempfänger für diesen Umsatz nicht die Steuer nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 UStG in der seit dem 1.10.2014 geltenden Fassung schuldet.

### Zur Unentgeltlichkeit bei kostenlos ausgeführten Leistungen gegen Vorlage eines zuvor in Umlauf gegebenen Gutscheins

*BFH, Urt. v. 19.11.2014, V R 55/13*

Gibt ein Unternehmer einen Gutschein in Umlauf, der dessen Besitzer berechtigt, eine Leistung des Unternehmers kostenlos in Anspruch zu nehmen, liegt laut BFH in der Regel kein entgeltlicher Leistungsaustausch vor. Dies hat auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Umsätzen aus Geldspielautomaten. Wurden Freimünzungen unberechtigt als Entgelt behandelt, ist das Entgelt insoweit zu reduzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Geldspielautomatenumsätzen die Spieleinsätze nicht in voller Höhe das Entgelt darstellen, sondern um die Gewinnausschüttungen bereinigt werden müssen. Bei Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten, die auf-

grund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen bestimmten Prozentsatz der Spieleinsätze der Spieler als Gewinne auszahlen, ist nämlich aufgrund der Rechtsprechung des EuGH eine Besonderheit bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen (siehe zuletzt EuGH-Urteil vom 24.10.2013 – Rs. C-440/12 – Metropol). Danach besteht die vom Betreiber für die Bereitstellung der Automaten tatsächlich erhaltene Gegenleistung nur in dem Teil der Einsätze, über den er effektiv selbst verfügen kann. Spieleinsätze sind in Deutschland deshalb um Gewinnausschüttungen nach Maßgabe der Spielverordnung zu reduzieren.

## Abgrenzung zwischen steuerbarer Grundstückslieferung und nicht steuerbarer Geschäftsveräußerung im Ganzen

*FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.11.2014, 7 K 7283/12; Az. beim BFH: V R 66/14*

Die Übertragung eines vermieteten Grundstücks führt grundsätzlich zu einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1a UStG), wenn durch den Eintritt in den Mietvertrag ein Vermietungsunternehmen übernommen wird. Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für verpachtete Grundstücke (siehe Abschnitt 1.5 Abs. 2 UStAE). Kein vom Erwerber fortführungsfähiges Vermietungsunternehmen liegt nach Auffassung des BFH (BFH-Urteil v. 24.2.2005, V R 45/02) dagegen vor, wenn die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers im Wesentlichen darin besteht, ein Gebäude zu errichten und Mieter für die einzelnen Mieteinheiten zu finden, um es im Anschluss an die Fertigstellung aufgrund der bereits erfolgten Vermietung besser veräußern zu können. Das FG des Saarlandes hat hingegen ein fortführungsfähiges Vermietungsunternehmen bejaht und eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht als unbeachtlich angesehen, wenn das später veräußerte Objekt für zwei bis drei Jahre vermietet wurde (Urt. v. 5.3.2014, 1 K 1265/11; Az. beim BFH: XI R 16/14). Laut FG Berlin-Brandenburg soll aber bei einer nur 17 Monate währenden Vermietungsdauer und einer von Anfang an mindestens gleichwertigen Verkaufsabsicht die Veräußerung eines Mietgrundstücks keine Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellen. Das FG hat deshalb die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, unter welchen Umständen ein Unternehmen, das vermietete Grundstücke in zeitlicher Nähe zur Gebäudeherstellung veräußert, eine Geschäftsveräußerung im Ganzen verwirklicht.

## NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

### Änderung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Metallen

*Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Zollkodex-Anpassungsgesetz, Stand 19.2.2015*

Die mit Wirkung zum 1.10.2014 eingeführte Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für bestimmte Metalllieferungen wurde durch die erneute Änderung des § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG und der Anlage 4 des UStG zum 1.1.2015 eingeschränkt (siehe MwSt.VAT Newsletter Januar/Februar 2015). Laut Gesetzesbegründung soll Nr. 3 der Anlage bezüglich Eisen und Stahl aufgrund einer Ungenauigkeit der Bezeichnung der Gegenstände redaktionell geändert werden. Die Änderung soll inhaltlich keine Auswirkungen für die Betroffenen haben.

#### Bitte beachten Sie:

Auch wenn laut Gesetzesbegründung lediglich redaktionelle Änderungen vorgesehen sind, lässt ein genauer Blick auf den Unterschied im Wortlaut zwischen der bisherigen und der zukünftigen Fassung Zweifel aufkommen. So sollen laut Referentenentwurf Körner und Pulver aus Eisen und Stahl wieder vom Anwendungsbereich von § 13b UStG erfasst werden. Auch bei den bisher aufgeführten massiven stranggegossenen, nur vorgewalzten oder vorgeschmiedeten Erzeugnissen, die nunmehr als „Rohblöcke und andere Rohformen aus Eisen oder Stahl; Halbzeug aus Eisen oder Stahl“ im Gesetzesentwurf zu finden sind, könnte es in der Praxis durchaus zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs kommen. Die Branchenverbände kritisieren zudem, dass die Betragsgrenze von 5.000 Euro in § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG-E nicht optional ausgestaltet, sondern verpflichtend ist. Ferner wird beanstandet, dass z. B. Ferrolegierungen nicht in Anlage 4 aufgenommen wurden.

## SONSTIGES

### Neue Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses

*Leitlinien aus der 101. Sitzung vom 20.10.2014, Übersicht S. 180, 181 und 186*

Die auf der Website der Kommission veröffentlichte Übersicht zu den Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses wurde aktualisiert. Von den neu aufgenommenen Leitlinien aus der 101. Sitzung vom 20.10.2014 stellen wir zwei Themenbereiche vor:

### **Erstattung der Mehrwertsteuer bei Steuerpflichtigen, die für den Mini-One-Stop-Shop (MOSS) registriert sind**

Die Leitlinien betreffen einen in der EU ansässigen Unternehmer, der 2015 in einem anderen Mitgliedstaat umsatzsteuerpflichtige Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- oder elektronische Dienstleistungen an nichtsteuerpflichtige Personen erbringt (siehe [MwSt.VAT Newsletter Juli 2014](#)). Statt einer Registrierung im Mitgliedstaat des Verbrauchs registriert er sich für den MOSS im Ansässigkeitsstaat. Wenn er im Mitgliedstaat des Verbrauchs andere Umsätze ausführt, die das Vorsteuervergütungsverfahren ausschließen, muss er alle Vorsteuerbeträge dort in einer Umsatzsteuerklärung geltend machen (Art. 369j Abs. 2 MwStSystRL). Ansonsten bleibt es dabei, dass die Vorsteuerbeträge im Vorsteuervergütungsverfahren geltend zu machen sind (Art. 369j Abs. 1 MwStSystRL). Der Mehrwertsteuerausschuss ist einstimmig der Auffassung, dass der Unternehmer in seinem elektronischen Vergütungsantrag das Kästchen anklicken muss, in dem er bestätigt, dass er in dem Mitgliedstaat des Verbrauchs keine Dienstleistungen erbracht hat. Der Mehrwertsteuerausschuss ist ferner einstimmig der Auffassung, dass der Unternehmer im „leeren Feld“ (sofern vorhanden) desselben Vorsteuervergütungsantrags angeben darf, dass er für den MOSS registriert ist. Im Antrag beim BZSt ist derzeit kein solches Feld vorgesehen.

### **Einbeziehung von Nichtsteuerpflichtigen in eine Mehrwertsteuergruppe**

Die Leitlinien betreffen die Frage, ob und inwieweit Nichtsteuerpflichtige in eine Mehrwertsteuergruppe (in Deutschland Organschaft) einbezogen werden müssen, und zwar unter Berücksichtigung der EuGH-Urteile vom 9.4.2013 – Rs. C-85/11 – Kommission/Irland und vom 25.4.2013 – Rs. C-480/10 – Kommission/ Schweden (siehe [MwSt.VAT Newsletter Mai 2014](#)). Der Mehrwertsteuerausschuss ist (aufgrund einer Anfrage von Deutschland) fast einstimmig der Auffassung, dass zwar Artikel 11 MwStSystRL nicht ausschließt, dass Nichtsteuerpflichtige in eine Mehrwertsteuergruppe einbezogen werden können. Mitgliedstaaten sind aber nicht verpflichtet, Nichtsteuerpflichtige als Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe zuzulassen. Die Anwendung der Mehrwertsteuergruppenregelung kann durch den Ausschluss dieser Personen von der Mitgliedschaft beschränkt werden, solange der Neutralitätsgrundsatz beachtet wird. Das BMF hatte zuvor mit Schreiben vom 5.5.2014 (siehe [MwSt.VAT Newsletter Mai 2014](#)) an seiner Auffassung festgehalten, dass nach deutschem Recht Nichtunternehmer nicht Teil eines Organkreises sein können.

#### **Bitte beachten Sie:**

Die Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses sind, wie die Veröffentlichungen der Kommission, unverbindlich (siehe BMF-Schreiben vom 3.1.2014 und vom 17.12.2014, [MwSt.VAT Newsletter Januar/Februar 2015](#)). Sie spiegeln jedoch die gegenwärtige – je nach Thema

entweder einhellige oder zumindest überwiegende – Sichtweise der Finanzverwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten wider. Ferner können Leitlinien auch Grundlagen für zukünftige Änderungen insbesondere der MwStSystRL, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 und der Richtlinien zum Vorsteuervergütungsverfahren sein.

## **Gelangensbestätigung bleibt Hürde im EU-Export**

*BIHK, Bayerische Unternehmerumfrage, Stand Januar 2015*

An einer Umfrage des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages (BIHK) zur Gelangensbestätigung als Nachweis der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung hatten im November 2014 über 800 bayerische Firmen teilgenommen. Die Ergebnisse wurden in einer [Broschüre](#) zusammengefasst. Danach führt die Gelangensbestätigung zu höherem Personalaufwand, höheren Kosten und höherem Geschäftsrisiko und belastet die Kundenbeziehungen. Insbesondere die erforderliche Unterschrift des Abnehmers führt zu Problemen. Die Einführung von Alternativnachweisen, wie Spediteurbescheinigungen und CMR-Frachtbriefen, wird als Erleichterung empfunden. Auch hier fallen aber Zusatzkosten an, die insgesamt zu Wettbewerbsnachteilen im exportorientierten Deutschland führen. Der BIHK strebt daher einheitliche Buch- und Belegnachweise in Europa an.

## **VERANSTALTUNGEN**

### **Umsatzsteuer 2015 – Aktuelle Brennpunkte**

An den aufgeführten Standorten informieren KPMG-Spezialisten über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer. Dabei stehen Neuerungen der Gesetzeslage und ausgewählte Entscheidungen des EuGH und BFH sowie ihre Interpretation durch die deutschen Finanzgerichte im Vordergrund. Es werden typische Fallstricke behandelt und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Ergänzt wird dieser Überblick durch die Darstellung ausgewählter Verwaltungsanweisungen.

- 20. April 2015 – Hamburg
- 21. April 2015 – Kiel (Breakfast Meeting)
- 22. April 2015 – Bremen

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

## Ansprechpartner

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck  
Frankfurt am Main  
T + 49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

### Berlin

Martin Schmitz  
T + 49 30 2068-4461  
[martinschmitz@kpmg.com](mailto:martinschmitz@kpmg.com)

### Düsseldorf

Peter Rauß  
T + 49 211 475-7363  
[prauss@kpmg.com](mailto:prauss@kpmg.com)

### Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott  
T + 49 69 9587-3330  
[gjanott@kpmg.com](mailto:gjanott@kpmg.com)

Wendy Rodewald  
T + 49 69 9587-3011  
[wrodewald@kpmg.com](mailto:wrodewald@kpmg.com)

Ursula Slapio  
T + 49 69 9587-2600  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

### Hamburg

Gregor Dziejek  
T + 49 40 32015-5843  
[gdziejek@kpmg.com](mailto:gdziejek@kpmg.com)

Kay Masorsky\*  
T + 49 40 32015-5117  
[kmasorsky@kpmg.com](mailto:kmasorsky@kpmg.com)

Antje Müller  
T + 49 40 32015-5792  
[amueller@kpmg.com](mailto:amueller@kpmg.com)

### Köln

Peter Schalk  
T + 49 221 2073-1844  
[pschalk@kpmg.com](mailto:pschalk@kpmg.com)

### München

Dr. Erik Birkedal  
T + 49 89 9282-1470  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

Günther Dürndorfer\*  
T + 49 89 9282-1113  
[gduerndorfer@kpmg.com](mailto:gduerndorfer@kpmg.com)

Kathrin Feil  
T + 49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Claudia Hillek  
T + 49 89 9282-1528  
[chillek@kpmg.com](mailto:chillek@kpmg.com)

### Stuttgart

Dr. Stefan Böhler  
T + 49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)  
\* Zoll & Verbrauchsteuern

## Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

\*\*Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

---

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

### Redaktion

**Ursula Slapio** (V.i.S.d.P.)  
T + 49 69 9587-2600  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

### Thomas Claus

T + 49 69 9587-4676  
[tclaus@kpmg.com](mailto:tclaus@kpmg.com)

### Christoph Jünger

T + 49 69 9587-2036  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

### MwSt.VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den MwSt.VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

[www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx](http://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.